

Verordnung über die Kantonale Ingenieurschule HTL

(HTL-Verordnung)

RRB vom 5. März 1996

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 6 des Gesetzes über die Kantonale Ingenieurschule HTL vom
24. September 1989¹⁾ sowie auf § 86 des Gesetzes über die Berufsbildung
und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985²⁾ und auf § 10 Absatz
2 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992³⁾

beschliesst:

1. Grundlagen, Ziele

§ 1. Rechtsform

Die Kantonale Ingenieurschule HTL in Oensingen (im folgenden HTL) ist
eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Solothurn.

§ 2. Sitz

Sitz der HTL ist Oensingen.

§ 3. Zielsetzung

Die HTL:

- a) bildet Berufsleute zu Ingenieuren und Ingenieurinnen mit anerkanntem Diplomabschluss aus;
- b) bietet Nachdiplomstudien und Nachdiplomkurse sowie weitere Veranstaltungen zur beruflichen Fort- und Weiterbildung an;
- c) betreibt anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung;
- d) erbringt Dienstleistungen für Dritte.

2. Personelles

§ 4. Anstellung

¹⁾ Das Personal wird zivilrechtlich angestellt.

¹⁾ BGS 416.911.

²⁾ BGS 416.111.

³⁾ BGS 126.1.

416.911.2

² Die Arbeitszeit, die Besoldung und die Sozialleistungen richten sich nach den Besoldungsordnungen des Kantons. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Weisungen.

³ Der Direktor beziehungsweise die Direktorin nimmt die Einreihung in die Besoldungsklassen vor, die der Genehmigung durch das Personalamt bedarf.

⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag, wenn diese Verordnung nichts anderes normiert.

⁵ Der Rechtsschutz richtet sich nach der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation und die Zivilrechtspflege. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes¹⁾.

§ 5. *Auftragsverhältnis*

Für einzelne zeitlich befristete Aufgaben insbesondere in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Verwaltung können Personen im Auftragsverhältnis beigezogen werden.

§ 6. *Verantwortlichkeit*

¹ Der Direktor beziehungsweise die Direktorin schliesst für die HTL eine Versicherung für die Haftungsfolgen ihrer Tätigkeit ab. Diese Versicherung kann Bestandteil einer Gesamtversicherung des Kantons sein.

² Für nicht versicherbare Haftungsfolgen sind angemessene Rückstellungen zu tätigen.

§ 7. *Personal*

Das Personal der HTL besteht aus:

- a) voll- und nebenberuflichen Dozenten und Dozentinnen;
- b) voll- und nebenberuflichen Assistenten und Assistentinnen;
- c) nebenberuflichen Tutoren und Tutorinnen;
- d) dem Verwaltungspersonal.

§ 8. *Dienstplichten*

a) *Dozenten und Dozentinnen*

¹ Dozenten und Dozentinnen sind grundsätzlich in den Bereichen Ausbildung, Fort- und Weiterbildung sowie anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung tätig.

² Die Aufgaben und Befugnisse, insbesondere die Unterrichtserteilung, Betreuung von Studierenden, Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen, Tätigkeiten in der Weiterbildung oder in der Forschung und Entwicklung sowie eigene Fortbildung werden im Rahmen des Arbeitsvertrages und der Funktionsbeschreibung geregelt.

³ Die Unvereinbarkeit der Dozententätigkeit mit der Ausübung von Tätigkeiten ausserhalb der HTL sowie die Aufnahme von Nebentätigkeiten richtet sich nach den Bestimmungen der Staatspersonalgesetzgebung.

b) *Assistenten und Assistentinnen*

¹ Assistenten und Assistentinnen sind Personen, die für die Unterstützung des Unterrichts, für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, im Technolo-

¹⁾ BGS 124.21.

gie- und Wissenstransfer sowie für den Betrieb und den Unterhalt der technischen Einrichtungen eingesetzt werden.

² Ihre Aufgaben und Befugnisse werden im Rahmen des Arbeitsvertrages und der Funktionsbeschreibung geregelt.

³ Für die Ausübung von Tätigkeiten ausserhalb der HTL gilt § 8 Absatz 3 sinngemäss.

§ 10. c) Tutoren und Tutorinnen

¹ Tutoren und Tutorinnen sind Personen, die als Studierende an der HTL eingeschrieben sind.

² Sie werden als Hilfskräfte für die Unterstützung des Unterrichts, für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, im Technologie- und Wissenstransfer sowie für den Betrieb und den Unterhalt der technischen Einrichtungen eingesetzt, soweit dies nicht im Rahmen der üblichen Ausbildung erfolgt.

³ Ihre Aufgaben und Befugnisse werden im Rahmen des Arbeitsvertrages und der Funktionsbeschreibung geregelt.

§ 11. Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Dozenten und Dozentinnen

¹ Die Arbeitsverhältnisse der voll- und nebenberuflichen Dozenten und Dozentinnen können unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfristen beidseitig in der Regel jeweils auf das administrative Ende eines Studienjahres aufgelöst werden.

² Seitens der HTL ist der Direktor beziehungsweise die Direktorin zuständig für die Auflösung.

³ Das Studienjahr beginnt administrativ jeweils am 1. August.

3. Leitung und Organisation der HTL

§ 12. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Die HTL wird nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltung mit einem Leistungsauftrag und einem Globalbudget geführt.

§ 13. Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die HTL aus.

² Er wählt den Schulrat und bezeichnet dessen Präsidenten oder Präsidentin.

³ Er kann den Schulrat aus wichtigen Gründen, insbesondere bei mangelhafter Erfüllung des Leistungsauftrages oder bei Nichteinhaltung der finanziellen Vorgaben, jederzeit absetzen.

⁴ Er legt die Entschädigung der Mitglieder des Schulrates fest.

⁵ Auf Vorschlag des Schulrates

- a) stellt er den Direktor beziehungsweise die Direktorin an;
- b) genehmigt er die Funktionsbeschreibung des Direktors beziehungsweise der Direktorin;
- c) legt er die Schulgelder für das Grundstudium fest;

416.911.2

- d) erlässt er Weisungen über den Abschluss von Verträgen, insbesondere betreffend die Abwicklung von Dienstleistungs- und Forschungsaufträgen;
- e) erlässt er für die Diplom- und für die Nachdiplomstudien Bestimmungen über:
 - 1. die Zulassung, die Promotion und die Abschlussprüfungen;
 - 2. die Schulordnung;
 - 3. das Absenzenwesen;
 - 4. das Disziplinarwesen

§ 14. *Erziehungs-Departement*

¹ Die HTL ist dem Erziehungs-Departement unterstellt. Dieses ist zuständig für die Anträge an den Regierungsrat.

² Es bereitet die Kontrakte nach § 19 vor und überprüft deren Einhaltung.

§ 15. *Schulrat*

a) Zusammensetzung und Wahl

¹ Dem Schulrat gehören höchstens 11 Mitglieder an.

² Im Schulrat sollen der Kanton, die Wissenschaft und die Wirtschaft fachkundig vertreten sein.

³ Der Direktor beziehungsweise die Direktorin nimmt an den Verhandlungen des Schulrates mit beratender Stimme teil.

⁴ Wenn es die zu behandelnden Geschäfte als angezeigt erscheinen lassen, können mit beratender Stimme auch Vertreter und Vertreterinnen des Personals und der Studierenden zu den Verhandlungen des Schulrates beigezogen werden.

§ 16. *b) Aufgaben*

¹ Der Schulrat ist gegenüber dem Erziehungs-Departement verantwortlich für die Erfüllung des Leistungsauftrages und die Einhaltung des Globalbudgets. Er erstattet dem Erziehungs-Departement regelmässig Bericht gemäss den Weisungen des Regierungsrates.

² Der Schulrat hat zudem folgende Verantwortlichkeiten und Aufgaben:

- a) Er ist verantwortlich für die Entwicklung der HTL, den Auf- und Ausbau von fachlichen Spezialisierungen und Schwerpunkten. Er beauftragt die Schulleitung mit der strategischen Planung und genehmigt die Strategiepläne;
- b) Er stellt dem Regierungsrat Antrag für den Leistungsauftrag und das Globalbudget;
- c) Er regelt die Organisation der Schule;
- d) Er erlässt Bestimmungen über die Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen. Vorbehalten bleibt § 13 Absatz 5 *lit. e*;
- e) Er ist verantwortlich für die Überwachung der operativen Führung der Schule;
- f) Er überwacht die Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistung der HTL;
- g) Er verabschiedet die Berichte über die Tätigkeit der HTL;

- h) Er genehmigt die Standard-Arbeitsverträge und die Standard-Auftragsverhältnisse sowie davon abweichende Verträge im Einzelfall;
- i) Er stellt Anträge in den Fällen von § 13 Absatz 5;
- j) Er regelt die Zeichnungsberechtigung und die Finanzkompetenz im Rahmen der geltenden Finanzhaushaltgesetzgebung;
- k) Er übernimmt weitere, ihm vom Regierungsrat und vom Erziehungs-Departement übertragene Aufgaben.

§ 17. Direktion

¹ Der Direktor beziehungsweise die Direktorin ist für die Führung der HTL zuständig und dem Schulrat für die Geschäftsführung verantwortlich.

² Er beziehungsweise sie ist gegenüber dem Schulrat für die Einhaltung des Leistungsauftrages und des Globalbudgets verantwortlich und erstattet dem Schulrat regelmässig Bericht gemäss den Weisungen des Regierungsrates.

³ Er beziehungsweise sie stellt das Personal mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag an. Vorbehalten bleiben § 4 und § 16 litera h.

⁴ Die weiteren Aufgaben und Befugnisse werden in der Funktionsbeschreibung festgelegt.

4. Finanzen

§ 18. Grundsatz

Der HTL wird jeweils ein befristeter Leistungsauftrag erteilt, der mit einem entsprechenden Globalbudget verknüpft ist

§ 19. Leistungsauftrag

¹ Der Leistungsauftrag legt im einzelnen fest, welche Leistungen in quantitativer, qualitativer und zeitlicher Hinsicht die HTL in der betreffenden Periode zu erbringen hat.

² Der Leistungsauftrag nennt insbesondere Zielsetzungen und Produkte der Tätigkeit der HTL.

³ Das Erziehungs-Departement schliesst mit dem Schulrat für die Dauer des Leistungsauftrages einen Rahmenkontrakt sowie einen Jahreskontrakt für die HTL ab, mit welchem die Leistungen und der entsprechende Kredit festgelegt werden.

§ 20. Globalbudget

Budgetierung, Verwendung und Abrechnung des Globalkredites richten sich nach der Verordnung über den

Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981¹⁾ und nach den entsprechenden Weisungen des Regierungsrates.

¹⁾ BGS 611.22.

416.911.2

§ 21. Rechnungswesen und Revision

Für das Rechnungswesen der HTL und dessen Revision sind die Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981¹⁾ und die Weisungen des Regierungsrates massgebend.

5. Rechtspflege

§ 22. Grundsatz

Verfahren und Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970²⁾ – Vorbehalt bleibt § 4 Absatz 5.

6. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 23. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Kantonale Ingenieurschule HTL in Oensingen vom 14. September 1993³⁾ wird aufgehoben.

§ 24. Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Vergütung der Auslagen auf Dienstreisen und bei anderen Amtstätigkeiten vom 4. Dezember 1979⁴⁾ wird für die Belange der HTL wie folgt geändert:

a) Als § 8 Absatz 5 wird eingefügt:

⁵ Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule HWV Olten sowie der Ingenieurschule HTL Oensingen erfolgt die Zustimmung gemäss Absätzen 2 und 3 sowie die Visierung gemäss Absatz 4 durch den Direktor beziehungsweise die Direktorin.

b) Als § 10 Absatz 6 wird eingefügt:

⁶ Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der HWV Olten sowie der HTL Oensingen erteilt der Direktor beziehungsweise die Direktorin die Bewilligung gemäss Absatz 1.

§ 25. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Vorbehalt bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 23. Mai 1996 unbenutzt abgelaufen

¹⁾ BGS 611.22.

²⁾ BGS 124.11.

³⁾ GS 92, 886 (BGS 416.911.2).

⁴⁾ GS 88, 265 (BGS 126.511.322).